

Erst fragen, ...dann bauen!

Fragen Sie als Erstes Ihre Gemeindeverwaltung, ob Sie Ihr Vorhaben innerhalb eines Gartenhausgebietes verwirklichen können.

Wollen Sie im Außenbereich bauen, informieren Sie sich vorab bei der für den Standort zuständigen Baurechtsbehörde, ob Ihr Vorhaben im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen steht. Sie können dort einen Fragebogen mit den notwendigen Angaben anfordern oder im Internet unter der jeweiligen Homepage abrufen. Beratung und Auskunft sind kostenlos.

Wenn Sie ohne Rücksprache bauen, laufen Sie Gefahr, Ihre Hütte wieder abzubauen und zusätzlich die damit verbundenen Kosten tragen zu müssen. Nutzen Sie deshalb das Angebot der Beratung.



Landratsamt Lörrach

Fachbereich Baurecht
Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Telefon 07621/410-4200
baurecht@loerrach-landkreis.de
www.loerrach-landkreis.de



Stadt Lörrach

Fachbereich Stadtplanung und Baurecht
Luisenstr. 16, 79539 Lörrach
Telefon 07621/415-514 oder
Telefon 07621/415-320 (Bau-InSeL)
baurecht@loerrach.de
www.loerrach.de



Stadt Rheinfelden (Baden)

Baurechtsabteilung
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden)
Tel. 07623/95-333 und 95-334
Fax 07623/95-363
www.rheinfelden-baden.de



Stadt Weil am Rhein

Baurechtsabteilung
Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein
Tel: 07621 / 704 - 630 , Fax: 07621 / 704 - 123
www.weil-am-rhein.de

2. überarbeitete Auflage, 12/2013

Landkreis
Lörrach



Stadt
Lörrach



Stadt
Rheinfelden (Baden)



Stadt
Weil am Rhein



Gerätehütten im Außenbereich

Informationen für Bauwillige

Gerätehütten in der freien Landschaft

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in den vergangenen Jahren sind in der freien Landschaft, die baurechtlich auch als Außenbereich bezeichnet wird, viele Freizeitgärten mit Hütten, Einfriedigungen, Lagerplätzen sowie Grillstellen und Sitzplätze entstanden.

Die ursprüngliche Kulturlandschaft wird damit mehr und mehr zersiedelt. Diese Entwicklung beeinflusst nicht nur das Landschaftsbild und die ökologische Funktion negativ, sondern beeinträchtigt auch die Erholungswirkung der Landschaft für die Allgemeinheit.

Was versteht man unter „Außenbereich“?

Als sogenannter Außenbereich gilt der Bereich eines Gemeindegebietes, der – anders als Baugebiete – rechtlich nicht zur Bebauung bestimmt ist. Er beginnt unmittelbar im Anschluss an das letzte Haus eines jeden Ortsteils.

Die Rechtslage im Außenbereich

Gerätehütten bis 20 m³ Rauminhalt bedürfen im Außenbereich nach der Landesbauordnung keiner baurechtlichen Genehmigung.

Nach aktueller Rechtsprechung müssen derartige Anlagen jedoch auf ihre Zulässigkeit im Außenbereich geprüft werden (§ 35 Baugesetzbuch). Diese Bestimmung bezweckt die Freihaltung des Außenbereichs von baulichen Anlagen. Mit diesem Ziel ist die Errichtung von Kleinbauten und Stellplätzen nicht vereinbar. Grundsätzlich **unzulässig** im Außenbereich sind **Zäune aller Art**.

Für Flächen im Außenbereich gelten daneben häufig naturschutzrechtliche Vorschriften, die zu beachten sind. In Schutzgebieten (z.B. Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet, Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) dürfen in der Regel keine Bauten errichtet werden. Ausnahmen bestehen nur im Falle landwirtschaftlicher Betriebe. Die hobbymäßige und damit der Selbstversorgung dienende kleingärtnerische Nut-

zung eines Außenbereichsgrundstücks macht aus diesem keinen „landwirtschaftlichen Betrieb“ im baurechtlichen Sinn.

Die Baurechtsabteilungen des Landkreises Lörrach sowie der Städte Lörrach, Rheinfelden (Baden) und Weil am Rhein möchten jedoch „echte“ **Gerätehütten** weiterhin ermöglichen, wenn deren Außenbereichsverträglichkeit gegeben ist.

Was versteht man unter „Gerätehütten“?

Gerätehütten sind Gebäude, die ausschließlich zum Unterbringen der für die gärtnerische Bewirtschaftung benötigten Geräte dienen. Es handelt sich um kleine Bauten einfachster Ausführung. Die Hütten haben weder Fenster, Vordächer oder überdachte Terrassen noch verfügen sie über Feuerstätten oder Aborte. Sie dürfen nicht so ausgestattet sein, dass sie zum – auch nur stundenweisen – Aufenthalt geeignet sind.

Was ist zu beachten, wenn Sie eine Gerätehütte im Außenbereich errichten möchten?

- Die geplante Hütte darf nicht in einem schützenswerten Bereich oder in unverbaubarer oder exponierter Umgebung liegen.
- Lage und Größe des Gartens müssen die Unterbringung von Gerätschaften vor Ort rechtfertigen.
- Größe, Ausstattung und Beschaffenheit richten sich ausschließlich nach der Unterbringung notwendiger Gartengeräte.
- Das Gebäude ist landschaftsgerecht zu gestalten und einzubinden.
- Nebenanlagen wie Terrassen, Grillstellen, Sitzgarnituren und ähnliche feste Einrichtungen dürfen nicht errichtet oder installiert werden.
- Einfriedigungen sind nur in Form von Hecken aus einheimischen Büschen oder Gehölzen möglich (siehe Broschüre „Ihr Garten – ein Platz für die Natur“, die über das Landratsamt oder die Stadtverwaltungen Lörrach, Rheinfelden (Baden) und Weil am Rhein bezogen werden kann).